

1895/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHÖBER, PETROVIC, Freundinnen und Freunde haben am 18. Februar 1997 unter der Nummer 1998/J-NR/1997 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Zuteilung von Beamten zum Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich zwecks Grenzsicherung" gestellt, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Halten Sie es für richtig, Gendarmeriebeamte aus dem gebirgigen Tirol für den Grenzschutz in Niederösterreich zwangszurekrutieren?"

2. Welche Umstände sind es, die eine derartige Maßnahme notwendig machen?

3. Hat der illegale Grenzübertritt an der Grenze Niederösterreichs zu Tschechien und in der Slowakei in den letzten Jahren zugenommen? Wenn ja, um wieviel Prozent ist er im Jahre 1996 gegenüber 1995 angestiegen?

4. Halten Sie es grundsätzlich für sinnvoll, Beamte zwangsweise zu verpflichten?

5. Warum wurde die Entscheidung der Beamten zumindest nicht dadurch erleichtert, daß günstigste Arbeitsbedingungen incl. Unterkunft zur Verfügung gestellt werden?

6. Wurde versucht, die Anzahl der notwendigen zusätzlichen Beamten in Niederösterreich auf freiwilliger Basis zu erreichen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 4:

Auch ich bin der Meinung, daß Gendarmeriebeamte grundsätzlich in ihrem eigenen Bundesland Dienst verrichten sollen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß bei Vorliegen besonderer Gründe auch eine zeitlich begrenzte Verwendung in einem anderen Bundesland notwendig sein kann. Da diese vorübergehende Verwendung unter Beachtung der Schutzbestimmungen des Beamtendienstrechtes erfolgt, kann

in diesem Zusammenhang weder von Zwangsrekrutierung noch von zwangsweiser Verpflichtung gesprochen werden.

Zu Frage 2:

Die noch nicht ausreichende Personaldotierung an den Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten.

Zu Frage 3:-

Ja. Seitens der Gendarmerie war im angesprochenen Zeitraum an der Grenze Niederösterreichs zu Tschechien eine Steigerung um 33 Prozent und an jener zur Slowakei eine Steigerung um 348 Prozent zu verzeichnen.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß die Beamten selbst für die Unterkunftsnahme vorzusorgen haben, wobei den Bediensteten mögliche Hilfestellungen seitens des Dienstgebers gewährt werden und der entstehende finanzielle Mehraufwand nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift abgegolten wird.

Zu Frage 6:

Mit Stichtag 1. März 1997 waren die in Betracht kommenden Gendarmeriebeamten aufgrund freiwilliger Meldung dem LGK für Niederösterreich dienstzugeteilt. Vor diesem Zeitpunkt war mehr als die Hälfte der Gendarmeriebeamten mit ihrem